

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Bau-Chronik

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen  
und Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges

Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

Band  
XXXXIII

Direktion: Fenn-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—  
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei grösseren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Mai 1927.

**Wochenspruch:** Nimm dich vor Huchelei der stillen Zeit' in Acht;  
Am tiefsten ist der Tink, der kein Geräusche macht.

## Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 21. Mai für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

1. O. Bickel & Co., Einfriedung Raumstraße 48, Z. 2;
2. H. Goßweller & Co., Vergrösserung prov. Lagerhuppen Waffenplatz/Hügelstraße, Z. 2;
3. R. Bontobel, Gerätehäuschen Birmensdorferstraße, Z. 3;
4. Conzett & Co., Geschäftshaus Morgartenstraße 29, Abänderungspläne mit Verbindungsgebäuden, Z. 4;
5. Ed. Schnellmann & Ed. Schmid, Benzintankanlage Hohlstraße Nr. 102, Z. 4;
6. Blaser-Eschmann, Einfriedung Suseenbergstraße 187, Z. 6;
7. Gemeinnützige Baugenossenschaft Straßenbahnerheim, Einfamilienhaus mit Autoremise Strickhoffstraße 12, Z. 6;
8. J. Kellenberger & R. Tröndle, Autoremisen Stüssistraße 22/24, Z. 6;
9. Konsortium Hozenstraße, Umbau mit Autoremisen Hozenstraße 47/49, Z. 6;
10. R. Ruckstuhl, Benzintankanlage Scheuchzerstraße Nr. 79, Z. 6;
11. A. Ruegg / R. J. Jecker A.-G., Benzintankanlage Winterthurerstraße 158, Z. 6;
12. G. Schäfer, Wohnhäuser Welerstraße 30/Wibicherstraße 25, Z. 6;
13. O. Buol, Umbau mit Autoremise Dolderstraße 95, Z. 7;
14. O. Gane, Umbau mit Autoremise Klosbachstraße 161, Z. 7;
15. A. Flury, Autoremise Heuwelstraße 10, Z. 7;

16. H. Müller, Gartenhausanbau Ottengasse 8, Z. 7;
17. L. Tenger & J. Kern, An- und Umbau Fichtenstraße 21/23, Z. 7;
18. C. Oehsle, Autoremisengebäudeanbau Zolliserstraße 184, Z. 8;
19. H. Stadler, Remisenanbau Forchstraße 395, Z. 8.

Planwettbewerb für zwei Versuchshäuser in Zürich. Der Große Stadtrat beschloß, für die Durchführung eines Wettbewerbes zur Erlangung von Entwürfen für zwei Versuchshäuser „Das neue Heim“ einen Beitrag von 4000 Fr. zu gewähren. Diese Versuchshäuser sollen errichtet werden in Verbindung mit einer neuen Wohnkunstausstellung, die als Fortsetzung der erfolgreichen letzjährigen Ausstellung „Das neue Heim“ im Kunstmuseum geplant ist. In diesen Versuchshäusern sollen Mittelstandseinrichtungen gezeigt werden, im Kunstmuseum Arbeitervorwohnungen.

Erschließung von Bauland in Zürich. Oberhalb des in den letzten Jahren entstandenen schmucken „Klusdörfl“, das die Baugesellschaft Klüs im Jahre 1921 in Angriff nahm, ist laut „R. 3. 3.“ eine grössere Landhausgruppe geplant, im Gebiet, das in einem alten Grundplan „Im Kryden“ genannt wird. Die neu erstandene Baugesellschaft hat diesen Namen übernommen. Es handelt sich um ein Areal von etwa 20,000 m<sup>2</sup>, auf dem etwa 17 Einfamilienhäuser für den guten Mittelstand errichtet werden sollen, eventuell bei weiterem Landverkauf etwa 25 Häuser, sämtliche in idyllischer Lage dicht am Wald platziert, in guter Nachbarschaft

stattlicher Landhäuser mit geradezu idealem Ausblick ins Gebirge.

Das große Bauterrain bildet einen der wenigen noch vorhandenen Plätze im Quartier Holtingen, unterhalb der Waldschule an der Biberlinstraße gelegen. Geplant ist eine von der Baugesellschaft zu erstellende Quartierstraße, die von der Biberlinstraße zum Kapfsteig führen wird. Die Verhandlungen mit den Behörden stehen vor dem Abschluß; die bestehenden Vorschriften betreffend Waldschutz sind von der Baugesellschaft im Einvernehmen mit den Behörden noch auf einen weiteren Waldstreifen in Form einer Servitut ausgedehnt worden, so daß der grüne Waldsaum für immer erhalten bleiben wird. Die in den Bauparzellen vorhandenen Bäume werden eine Zierde für die neue Anlage bilden, bei der durchweg größere Gärten vorgesehen sind. Weichen muß einzig ein älteres Wohngebäude am Rübenweg, der bei dem abgeänderten Quartierplan die so erwünschte Verbreiterung mit Trottioir erhält, um eine gute Verbindung des ganzen Quartiers mit der Witikonerstraße herzustellen. An der Spitze der Baugesellschaft steht Architekt Ad. Heer, der Erbauer der Wohnkolonie „Klusdörfli“.

**Förderung des Wohnungsbau in Wädenswil.** Der Antrag des Gemeinderates, den Wohnungsbau durch unentgeltliche Abtretung von Bauland im Büelen, im Maximum bis zu 60 Acren, zu fördern, wurde von der Gemeindeversammlung genehmigt.

**Ausbau der Arbeitserziehungs-Anstalt in Uitikon a. A.** Der Zürcher Kantonsrat bewilligte einen Kredit von 60,000 Fr. für den weiteren Ausbau dieser Anstalt: Neue Bauten, Einrichtungen und Anschaffungen.

**Schulhaus-Renovation in Wädenswil.** Die Gemeindeversammlung erteilte der Primarschulpflege einen Kredit von 26,000 Fr. für die Renovation des alten Schulhauses Langrüti, die Änderung im neuen Schulhaus mit Einbau eines Badzimmers und die Errichtung einer Zentralheizungsanlage in beiden Schulhäusern mit Fernheizung.

**Restauration des Schlosses Kyburg bei Winterthur.** Laut Mitteilung der staatlichen Schloßkommission geht die Restauration der Kyburg der Vollendung entgegen. Das namentlich im Verlaufe des vergangenen Jahrhunderts stellenweise durch Zweckbauten sehr verunstaltete frühmittelalterliche Dynastenschloß und der dreihundertjährige Amtssitz zürcherischer Landvögte ist nun wieder so hergestellt, wie es einst zur Zeit war, als noch reges Leben in ihm pulsierte, soweit dies auf Grund der noch vorhandenen alten Bestände und der leider sehr lückhaft erhaltenen Alten möglich war. Einige Restaurierungen, welche die leitenden Persönlichkeiten im Interesse einer Zurückführung des gegenwärtigen Schlosses in seine frühere Gestalt und Einrichtung gerne ausgeführt hätten, mußten aus Zweckmäßigkeitgründen unterbleiben, so die Wiederherstellung der alten Holzbrücken über die beiden Burggraben, deren Instandhaltung die beständige Sorge der Landvögte bildete, und heute, schon der Kosten wegen, unzweckmäßig gewesen wäre. Dagegen wurden die Außenmauern der Burg von ihrem häßlichen Verputze befreit, und wie früher leuchten daran wieder die riesigen zürcherischen Wappenschilde, übereckt von dem des Reiches, wie sie der bekannte zürcherische Maler Hans Asper zuerst im Auftrage seiner Regierung an die Mauer gemalt hatte, um dem Wanderer zu verkünden, daß er sich auf der Stadt Zürich Gebiet befindet. An dem vom Landvogt Beat Holzhalb 1683 in einen Festsaal umgewandelten Durchgang wurde wenig geändert; der ihm vorgelagerte mehrfach unterschlagene, seiner früheren Bestimmung längst entstremde dunkle Raum dagegen in

eine helle geräumige Halle verwandelt zur Aufnahme alter Feuerlöschgeräte, wie sie in keiner Burg fehlen durften. Zugänglich sind nun auch wieder das alte, von Landvogt Heinrich Waser 1646 in das Mittelgeschoss des Turmes eingewölbte Archiv, sowie die düsteren Gefängnisse darüber. In verjüngtem Gewande führt der alte Wehrgang als malerische gedeckte Riegel Laube hinüber nach dem sogenannten Ritterhause. Am Ritterhaus, dem späteren Amtsgebäude der Landvögte, ist der neue Verputz entfernt, die alten Fenstergruppen, soweit sie nicht bei den Umbauten zu Beginn des 19. Jahrhunderts den neuen großen Fensteröffnungen geopfert werden mußten, sind wieder sichtbar. Das neue Treppenhaus wurde entfernt und es führen die einfachen Pflockstiegen wieder, wie früher, im Mittelbau des dreiteiligen Gebäudes nach den breiten Korridoren der oberen Stockwerke. Unter dem Verputze im ersten Stock kamen die alten von dem bekannten Zürcher Christoph Murer zu Beginn des 17. Jahrhunderts erstellten Malereien zum Vorschein, mit denen er Fenster und Türen umrahmte, wie auch die letzteren selbst. Sie führen auf der einen Seite in die nun mit dem Wehrgange verbundene große Rüstkammer, anderseits nach früheren Amtsräumen, die in passender Weise wieder eingerichtet werden sollen. Im zweiten Stockwerke gründen von den Wänden vor allem die alten Bildnisse der Landvögte. Auf der einen Seite dieses Korridors liegt der große schon früher wieder hergestellte Gerichtssaal mit einem kleinen, durch seine alten Tapeten bemerkenswerten Kabinette, auf der andern ein langgestreckter Raum, der zur Aufnahme des künftigen Schloßmuseums bestimmt ist, das alle mit der Geschichte der Burg im Zusammenhange stehenden Bilder, Pläne und Altenstücke vereinigen soll. Aus diesem Stockwerke führt ein schmaler Gang wie früher über den hinteren Wehrgang, den sogenannten „schwarzen Gang“, nach dem kleinen Turm in der Umfassungsmauer der Burg, der die Folterkammer und darüber ein lauschiges Gemach, früher zu Unrecht „Gertrudenstübchen“ genannt, enthält. Auch die Kapelle, die lange Zeit als Zeughaus diente und der schon die letzten Besitzer der Burg zufolge ihrer alten Wandmalereien ihre Sorgfalt zugewendet hatten, ist wieder würdig hergestellt. Für die passende Möblierung der wieder hergestellten Räume reichen nun aber die für die Restauration der Schloßbauten bewilligten Mittel nicht mehr aus, und die vom Regierungsrat mit der Wiederherstellung der Burg betraute Kommission sieht sich darum veranlaßt, zu diesem Zwecke die Hilfe aller Kreise anzurufen, welche in der Lage sind, durch Leih- oder geschenkweise Abgabe von passendem Mobiliar das Werk zu gutem Ende zu führen. Bezugliche Angebote werden erbettet an Landesmuseumdirektor Prof. Dr. Lehmann oder an die kantonale Baudirektion in Zürich.

**Beschränkung der Bauausgaben bei den Bundesbahnen.** (Korr.) Nachdem eine Vermehrung der Transporte sich als unmöglich, besser gesagt, als außerhalb dem Bereich der Möglichkeit erweist, wird von der neuen Generaldirektion der Bundesbahnen ein weiterer energetischer Vorstoß zur Beschränkung der Ausgaben unternommen. Das gesamte Personal in leitender Stellung bis hinab zum Bureauvorstand wird in einer besondern Vorschrift angewiesen, wöchentlich einen Teil der Arbeitszeit dafür zu verwenden, um nachzusehen, wo und wie bei den ihnen unterstellten Betrieben noch gespart werden kann. Die erteilten Baukredite dürfen ohne triftige Gründe und ohne Ermächtigung der zuständigen Direktion nicht überschritten werden. Bei Bauten, deren Kosten die bewilligten Kredite nicht erreichen, darf die Differenz nicht wie bisher üblich zur Ausführung anderer Arbeiten verwendet werden. Es wird jedem Beamten zur Pflicht

gemacht, auf allen Gebieten die größtmögliche Sparsamkeit zu beachten.

In der Vorschift wird darauf hingewiesen, daß das Jahr 1926 mit einem Fehlbetrag von Fr. 9,580,000 abgeschlossen habe und daß der Voranschlag für das Jahr 1927 einen Fehlbetrag von ca. 5 Millionen vorsehe.

Es dürfte demgemäß pro 1927 nur das dringendste gebaut werden, eine Botschaft, die das Baugewerbe kaum erfreuen wird, muß es doch auch gelebt haben.

**Bebauungsfragen in Bern.** Der Stadtrat genehmigte den Ankauf eines Terrains im Marzill in der Größe von 15,761 m<sup>2</sup> zum Preise von 236,415 Fr. Es handelt sich um die einzige große Freifläche, die sich noch in zentraler Lage der Stadt befindet und deren Überführung in Gemeindebesitz höchst notwendig erscheint. Dann genehmigte der Rat zwei Alignementspläne für das Kirchenfeldquartier. Beim einen handelt es sich darum, die Überbauung eines bestehenden Freiplatzes zu verhindern, beim zweiten, um Terrain für eine an der Aare zu erstellende öffentliche Anlage zu erlangen.

**Reservoirbau in Meiringen (Bern).** Um das Elektrizitätswerk besonders im Winter leistungsfähiger zu machen, wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen, ein weiteres Reservoir im Hofselholz zu erstellen, und ein Kredit von 14.000 Fr. ohne Widerspruch bewilligt.

**Grundwasserbohrungen in Flüelen.** Hier finden seit einiger Zeit sehr interessante Bohrversuche für Trinkwasser statt. Da bekanntlich in den letzten Jahren bei anhaltender Trockenheit sich Trinkwassermangel bemerkbar machte, welcher einer Einschränkung im Gebrauch rief, soll demselben nun durch neue Zuflüsse abgeholfen werden. Da aber keine nennenswerten konstanten Quellen vorhanden sind, hat man sich zu Grundwasserbohrungen entschlossen, welche einen sehr guten Erfolg aufweisen. Bis heute sind die Bohrungen bis auf 20 m tiefe angelangt, wo reiner Sandboden festgestellt ist, doch dürfte derselbe etwas mehr Kies enthalten. Die vorhandene Wassermenge beträgt circa 800 Minutenliter, so daß ein Wassermangel auch bei Trockenheit ausgeschlossen ist. Es bleibt nun abzuwarten, was der Untersuchung des Wassers ergibt, doch dürfte derselbe nicht ungünstig ausfallen.

**Bewilligte Baukredite im Kanton Solothurn.** In der kantonalen Volksabstimmung wurde die Subventionsvorlage von 1 Million Franken für die Bachkorrektion der Bezirke Thal und Gäu mit 12,665 Ja gegen 10,455 Nein und die Subventionsvorlage von 325,000 Franken für die neue Aarebrücke in Schönenwerd mit 11,139 Ja gegen 4548 Nein angenommen.

**Für die Dreirosenbrücke in Basel.** Der Regierungsrat von Baseldorf erlaubte das Finanzdepartement zur Ausarbeitung von generellen Projektstudien samt Kostenvoranschlägen für die Errichtung der Dreirosenbrücke.

**Bahnhofserweiterung Schaffhausen.** Schon seit einigen Jahren liegen zur Erweiterung des Bahnhofs Schaffhausen neue Projekte vor, die aber bis jetzt nicht verwirklicht werden konnten. Auf einer von den Stadtbehörden einberufenen Versammlung ist nun ein neues Projekt besprochen worden, das das Hauptgewicht auf eine Erweiterung des Güterbahnhofes legt, da insbesondere der Güterverkehr in den letzten Jahren eine bedeutende Zunahme erfahren hat. Das Projekt nimmt auf einen später zu erfolgenden weiteren Ausbau Rücksicht, so daß eine etappenweise Durchführung der Bauarbeiten möglich wäre. Einen Ausbau der Bahnhofsanlagen hält man auch mit Rücksicht auf die bevorstehende Elektrifikation der Strecke Oerlikon-Schaffhausen für notwendig. Die Bundesbahnen haben für das laufende

Jahr lediglich eine Erweiterung der Gleisanlagen im Kostenbetrage von 100,000 Fr. vorgesehen.

**Bauliches aus St. Gallen.** (Korr.) Die schon längst zum Kauf angebotene Jakobsche Villa hinter der Kaserne St. Gallen mit vielen tausenden m<sup>2</sup> Umgelände ist anfangs Mai von einem Konsortium um den Preis von 145,000 Franken gekauft worden. Vor dem Kriege wäre diese Anlage um 800,000 Fr. kaum erhältlich gewesen. Das Konsortium hat den höher gelegenen, an die Dufourstraße angrenzenden Bodenteil — circa 6000 m<sup>2</sup> — sofort wieder verkauft. Auf diesem sollen zwei schöne komfortable Villen erstellt werden. Von der Baustelle aus genießt man eine wunderbare Fernsicht ins Appenzellerland und auf den Säntis. Mit dem Bau soll baldigst begonnen werden.

Im Laimatgebiet an sonniger Südhalde, sind zwei weitere komfortable Villen zu bauen geplant und in dem noch etwas höher gelegenen Tannen- und Göthestrassengebiet will die große Holzbearbeitungsfirma Schlatter eine weitere Anzahl komfortabler Einfamilienhäuser bauen. Es hat diese Firma bereits eine Anzahl solcher erstellt, die rasch Liebhaber gefunden haben.

In der Stadt herum sieht man an manchen Häusern und Gebäuden Gerüste aufgestellt. Die Fassaden erhalten einen neuen Verputz. Das große Gebäude der alten Post ist vollständig eingerüstet, innen und außen wird eifrig gearbeitet, um auf den Herbst das neue Rathaus ersterben zu lassen. Mit der Errichtung der Inselperrons bei der St. Leonhardsbrücke und auf dem Bahnhofplatz für die Trambahn, die einem dringenden Bedürfnis nach mehr Sicherheit für die wartenden Reisenden abhelfen sollen, ist begonnen worden.

So wie heute die Aussichten sind, dürfte das Baugewerbe den Sommer über befriedigende Beschäftigung finden, wenn auch nicht im Großen gebaut wird.

**Bau eines Bezirksschulgebäudes in Baden.** Das Preisgericht für den Plan-Wettbewerb zu einem Bezirksschulbau hat folgende Preise zugesprochen: 1. Rang, Nr. 50, Motto "Ruben": 2500 Fr., Verfasser: Rich. Hächler, Architekt, Lenzburg. — 2. Rang ex aequo Nr. 14, Motto "Ein Gedanke": 2000 Fr., Verfasser: Otto Dorer, Architekt, Baden. — 2. Rang ex aequo Nr. 41, Motto "Sonnenschule": 2000 Fr., Verfasser: Ulfr. Deschger, Architekt, Zürich. — 3. Rang ex aequo Nr. 33, Motto "B.S.B.": 1750 Fr., Verfasser: Hans Schmidt, Architekt, in Firma Artaria & Schmidt, Basel. — 3. Rang ex aequo Nr. 35, Motto "Erziehung": 1750 Fr., Verfasser: E. Haller, Architekt, Zürich.

**Projektauslage für das Rheinkraftwerk Ryburg-Schwörstadt.** Das definitive Bauprojekt für die im Gemeindebezirk Ryburg-Schwörstadt liegenden Objekte des Rheinkraftwerkes Ryburg-Schwörstadt liegt bis zum 25. Juni 1927 auf der Gemeindeanzeige Ryburg-Schwörstadt zur öffentlichen Einsicht auf.

**Gemeindehausbau in Amriswil (Thurgau).** Die Ortsgemeinde bewilligte einen Kredit von 3000 Fr. zur Erlangung von Bauplänen und Kostenvoranschlägen für einen Neubau auf dem Blöte des jetzigen Gemeindehauses unter Hinzuziehung des Raumes der nebenanliegenden Müllerschen Liegenschaften.

**Lausanner Bauten-Beschlüsse.** Der Stadtrat stimmte dem Vertrag mit dem Kanton Waadt über das alte Bundesgerichtsgebäude zu. Darnach gibt der Staat Waadt der Gemeinde Lausanne den Monbemon-Palast zurück und die Gemeinde dem Staat das Gebäude der Industrieschule.

Die Kommission des Stadtrates zur Behandlung der Vorschläge des Gemeinderates über den Bau einer neuen Schlachthausanlage sprach sich einstimmig für die

Balata-Riemen  
Leder-Riemen  
Techn.-Leder

Riemen-

Fabrik



Gegründet 1866  
Teleph. S. 57.63  
Teleg.: Ledergut

Annahme der Anträge und für die Bewilligung eines Baukredites von 2,800,000 Fr. aus.

**Straßenbauten im Wallis.** Der Große Rat des Kantons Wallis hat in zweiter Besuchung ein Gesetz über den Bau von Bergstraßen angenommen und beschlossen, zu diesem Zweck vorläufig ein Anlehen von anderthalb Millionen Franken aufzunehmen. Damit wurde auch beschlossen, für die Ausbesserung der Kantonsstraße von Brig bis St. Gingolph eine Anleihe von 600,000 Fr. aufzunehmen. Das Gesetz muss der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Der Wettbewerb für den Völkerbundspalast in Genf hat der Hamburger Firma Klophaus-Schoch zu Puzlitz für ihren Entwurf einen der neun ersten Preise zugesprochen. Mitinhaber dieser Architekturfirma ist der Schweizer August Schoch von Herisau.

## Aus der gewerblichen Rechtsprechung.

Dem Jahresbericht des bernischen Gewerbegerichtes entnehmen wir folgende interessante Erörterungen, über praktische Fälle:

**Art. 322 und 323 OR.** Ein Gesamtarbeitsvertrag kann (unterschiedlich vom Normalarbeitsvertrag, Art. 324) nur dann als zwingende Rechtsquelle angewendet werden, wenn beide Streitparteien den gegenseitigen Organisationen, welche den Vertrag abgeschlossen, als Mitglied angehören oder sich demselben unterworfen. Aus den Motiven:

8. a. Bauhandlanger. Der Kläger, welcher 14 Tage lang beim beklagten Baugeschäft als Handlanger beschäftigt und am 14. Tage ohne Kündigung entlassen wurde, beruft sich auf die obligationsrechtliche Kündigungsfrist, indem er geltend macht, daß er gewerkschaftlich nicht organisiert sei, daß er auf den Gesamtarbeitsvertrag im Baugewerbe folglich nicht verpflichtet sei und daß von einer stillschweigenden Unterwerfung unter jenen Vertrag insbesondere bezüglich Wegbedingung der Kündigungsfrist nicht die Rede sein könne, weil er bis dahin Meister gewesen und von einer Übung im Baugewerbe keine Kenntnis gehabt habe. Es ist ihm hierin grundsätzlich Recht zu geben. Es genügt nicht, festzustellen, daß im Baugewerbe eine Kündigungsfrist nicht üblich ist, wenn der Arbeiter nicht als Mitglied der Organisation auf den Gesamtarbeitsvertrag verpflichtet ist. Es braucht dann eine ausdrückliche Mitteilung an ihn, daß keine Kündigung besthehe, oder der Beweis, daß der Arbeiter diese Übung gekannt habe, wobei dann eine stillschweigende Unterziehung angenommen werden könnte. Das ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Dagegen läme nach Art. 350, Al. 2 OR eine Kündigungsfrist von bloß 3 Tagen in Frage.

15. Art. 328 OR. Unzulässigkeit eines nachträglichen Lohnabzuges für unrichtige Arbeit, weil Mängelrüge verspätet und weil Lohnguthaben vorbehaltlos anerkannt. Motive: Eine Buchhalterin klagte ihr Lohnguthaben, für welches sie die Arbeitgeberin betrieben und jene Rechtsvorschlag erhoben hatte, ein. Die Arbeitgeberin macht nachträglich geltend, die Buchhaltung

sei nicht richtig besorgt worden. Ob der Mangel zufällig oder nicht war streitig, brauchte indessen nicht mehr näher untersucht zu werden. Die Arbeitgeberin hatte nämlich bei der im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Dienstvertragslösung das Lohnguthaben vorbehaltlos anerkannt, nach 10 Tagen eine Akontozahlung, nach weiteren 8 Tagen eine fernere solche geleistet und nach wieder ein paar Wochen auf Mahnung hin baldige Restzahlung in Aussicht gestellt. Eine Bemängelung der Arbeit erschien daher reichlich verspätet, eine Schadensersatzforderung nicht ernsthaft und der Lohnabzug ungültig, deshalb erfolgte voller Zuspruch der Klage.

19. Art. 335. Lohnvergütung während Krankheit oder Militärdienst. Die Voraussetzung (Vertrag auf längere Dauer) zur Lohnzahlungspflicht für eine verhältnismäßig kurze Zeit während unverschuldeten Krankheit oder Militärdienst ist in der Regel auch dann vorhanden, wenn das Dienstverhältnis zwar auf kurze Frist lösbar war, aber faktisch schon eine längere Dauer (mindestens ein Monat) hinter sich hat. Die „verhältnismäßig kurze Zeit“ wurde vom Gewerbegericht Bern unter anderem wie folgt bemessen:

Branche:	Dienstdauer:	Lohnzuspruch:
1 Kontrolleur	6 Monate	2 Wochen
1 Spediteur	12 Monate	1 Monat
1 Coiffeur	6 Monate	2 Wochen
1 Hilfsarbeiter	mehrere Monate	2 Wochen
Branche:	Dienstdauer:	Lohnzuspruch:
1 Bierdepothalter	mehrere Jahre	die verlangten 6 W.
1 Kassierin	1 Jahr	1 Monat
1 Schlosser-Borarb.	1 Jahr	1 Monat
1 Küfer	1½ Monate	5 Tage

Bon dieser Praxis ließe sich vielleicht ungefähr folgende Abstufung ableiten, wobei jedoch jeweilen im einzelnen Falle noch die obwaltenden Umstände (Dienststellung, Übung) zu berücksichtigen sind und eine Abweichung bewirken können.

Dienstdauer:	Lohnzahlung
1—2 Monate	2—4 Tage
3 Monate	1 Woche
6 Monate	2 Wochen
9 Monate	3 Wochen
1 Jahr	1 Monat
2—4 Jahre	2 Monate
5—9 Jahre	3 Monate
10—14 Jahre	4 Monate
15—19 Jahre	5 Monate usw.

Das Hinausschieben der Geltendmachung dieses gesetzlich festgelegten Anspruchs kann nicht ohne weiteres als Verzicht ausgelegt werden, wie bei einer gewöhnlichen Lohndifferenz. Als unverschuldet wurde auch eine Krankheit infolge einer Lungenblutung bei übergäsigem Skisport angesehen.

28. Lehrlingswesen. Folgen der vorzeitigen Lehrvertragsauflösung. Ein Lehrmeister einer Spezialbranche entließ zwei Lehrlinge vorzeitig nach 3 Jahren (die Lehrverträge sahen eine Dauer von  $3\frac{1}{2}$  Jahren vor) wegen angeblicher Widersehlichkeit, schlechtem Betragen und Frechheiten. Die Richtigkeit dieser Anschuldigungen wurde seltens der Lehrlinge bestritten. Die Parteien klagten gegenseitig beim Gewerbegericht auf